

Zeitschrift: Shab.ch : schweizerisches Handelsamtsblatt = Fosc.ch : feuille officielle suisse du commerce = Fusc.ch : foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 138 (2020)

Heft: 235

Anhang: Meldungsanhänge : auf den nachfolgenden Seiten werden alle Meldungen mit unstrukturierten Anhängen aufgeführt

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Meldungsanhänge

Auf den nachfolgenden Seiten werden alle Meldungen mit unstrukturierten Anhängen aufgeführt.

Andere Mitteilungen Bonhôte-Immobilier

Wechsel Fondsleitung, Zahlstelle, Vertreter oder Depotbank IFR Umbrella Fund

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Compagnie des chemins de fer du Jura (C.J.) SA

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Skilift Habkern-Sattelegg AG

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung APTG AG



Rubrique: Marché financier

Sous-rubrique: Communication aux titulaires de placements collectifs de capitaux

Date de publication: SHAB 02.12.2020

Numéro de publication: FM01-0000000302

Entité de publication

FidFund Management SA, Route de Signy 35, 1260 Nyon

Autres notifications Bonhôte-Immobilier

Loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux du 23 juin 2006 (LPCC)

Bonhôte – Immobilier

Fonds contractuel de droit suisse du type "fonds immobiliers"

Complément à la publication du 30 septembre 2020

FidFund Management SA, en qualité de direction de fonds, et CACEIS Bank, Paris, succursale de Nyon / Suisse, en qualité de banque dépositaire, font suite à la publication du 30 septembre 2020 concernant le fonds immobilier Bonhôte – Immobilier.

Dans le cadre de la publication du 30 septembre 2020, la transformation du fonds contractuel Bonhôte – Immobilier en compartiment investisseurs de la SICAV immobilière SICAV Bonhôte-Immobilier SICAV, soit le compartiment BIM, selon le plan de transformation prévu, sous réserve de l'obtention des approbations de toutes les autorités idoines concernées, était prévue en date du 31 décembre 2020. La date de la transformation aura lieu en date du 5 janvier 2021.

Nyon, le 1er décembre 2020

La direction de fonds: La banque dépositaire:

FidFund Management SA CACEIS Bank, Paris, succursale de Nyon / Suisse

Remarques juridiques:

Publication selon la loi fédérale du 23 juin 2006 sur les placements collectifs de capitaux (OPCC).

Loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux du 23 juin 2006 (LPCC)

Bonhôte – Immobilier

Fonds contractuel de droit suisse du type "fonds immobiliers"

Complément à la publication du 30 septembre 2020

FidFund Management SA, en qualité de direction de fonds, et CACEIS Bank, Paris, succursale de Nyon / Suisse, en qualité de banque dépositaire, font suite à la publication du 30 septembre 2020 concernant le fonds immobilier Bonhôte – Immobilier.

Dans le cadre de la publication du 30 septembre 2020, la transformation du fonds contractuel Bonhôte – Immobilier en compartiment investisseurs de la SICAV immobilière SICAV Bonhôte-Immobilier SICAV, soit le compartiment BIM, selon le plan de transformation prévu, sous réserve de l'obtention des approbations de toutes les autorités idoines concernées, était prévue en date du 31 décembre 2020. La date de la transformation aura lieu en date du 5 janvier 2021.

Nyon, le 1^{er} décembre 2020

La direction de fonds:

FidFund Management SA

La banque dépositaire:

CACEIS Bank, Paris, succursale de Nyon / Suisse



Rubrik: Finanzmarkt

Unterrubrik: Mitteilung an die Anteilsinhaber kollektiver Kapitalanlagen

Publikationsdatum: SHAB 02.12.2020

Meldungsnummer: FM01-0000000301

Publizierende Stelle

Credit Suisse Funds AG, Uetlibergstrasse 231, 8045 Zürich

Wechsel Fondsleitung, Zahlstelle, Vertreter oder Depotbank IFR Umbrella Fund

In Sachen:

Vertreter:

Zahlstelle:

Die Fondsleitung:

Die Depotbank:

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz KAG).

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds

IFR Umbrella Fund – IFR Commodity or Cash Fund

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
«Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger
(der «Fonds»)

Betreffend

Wechsel der Fondsleitungs- und Depotbankfunktion

sowie

Weitere Änderungen des Fondsvertrages und Anhangs

Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung von Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA»), den Fondsvertrag wie folgt zu ändern:

I. Fondsleitungswechsel

Es ist vorgesehen, im Rahmen eines Fondsleitungswechsels im Sinne von Art. 39 FINIG die Funktion der Fondsleitung des Fonds von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, auf FundPartner Solutions (Suisse) SA, Genf, zu übertragen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Fondsleitungswechsels durch die FINMA und des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen, erfolgt dieser per Dienstag, 26. Januar 2021.

Für die Anleger erfolgt der Fondsleitungswechsel ohne Kostenfolge.

Die betreffenden Bestimmungen des Fondsvertrags werden entsprechend geändert.

II. Depotbankwechsel

Ebenfalls ist es vorgesehen, gleichzeitig mit dem Fondsleitungswechsel, im Rahmen eines Depotbankwechsels im Sinne von Art. 74 Abs. 1 i.V. m. Art. 39 FINIG die Funktion der Depotbank des Fonds von Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, auf Banque Pictet & Cie SA, Genf, zu übertragen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Depotbankwechsels durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen, erfolgt dieser per Dienstag, 26. Januar 2021.

Für die Anleger erfolgt der Depotbankwechsel ohne Kostenfolge.

Die betreffenden Bestimmungen des Fondsvertrags werden entsprechend geändert.

III. Aussetzung der Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen

Im Zuge der Umsetzung dieses Fondsleitungs- und Depotbankwechsels werden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von der aktuellen Depotbank Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, bis am 21. Januar 2021, 9:00 Uhr, entgegengenommen. Ab Freitag, 22. Januar 2021 bis und mit Dienstag, 26. Januar 2021 erfolgt eine Aussetzung der Entgegennahme von Zeichnungs- und

Rücknahmeanträgen, d.h. es werden keine Zeichnungs- und Rücknahmeanträge entgegengenommen. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden wieder ab dem 27. Januar 2021 von der Banque Pictet & Cie SA entgegengenommen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für den ersten Bewertungstag nach dem Wechsel der Fondsleitung und Depotbank entweder an einen Vertriebspartner der FundPartner Solutions (Suisse) SA, Genf, oder an die Banque Pictet & Cie SA, falls sie bei letzter ein Konto halten, stellen müssen.

IV. Weitere Fondsvertragsänderungen

§ 5 Die qualifizierten Anleger

Die bisherigen Ziffern 7 bis 9 werden mit den neuen Ziffern 7 bis 12 ersetzt und lauten neu wie folgt:

7. Die Anteile der Teilvermögen dürfen Anlegern nicht angeboten, verkauft, abgetreten, ausgeliefert oder von ihnen gehalten werden, wenn die Anleger im Sinne der AIA-Standards (i) natürliche Personen oder (ii) passive Nicht-Finanzinstitute (einschliesslich Finanzinstitute, die in passive Nicht-Finanzinstitute umklassifiziert wurden) sind. Die vorerwähnten Anleger dürfen keine Anteile der Teilvermögen halten. Diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um die Konformität des Teilvermögens mit seinem Status und seinen Pflichten gemäss AIA-Standards zu gewährleisten.
8. Das amerikanische Gesetz Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA») soll der US-Steuerhinterziehung vorbeugen, indem von ausländischen (nicht amerikanischen) Finanzinstituten verlangt wird, dass sie der amerikanischen Steuerbehörde «Internal Revenue Service» Informationen über Finanzkonten von US-Anlegern ausserhalb der USA weiterleiten. Amerikanische Titel, die von einem ausländischen Finanzinstitut gehalten werden, das keine FATCA-Berichterstattung macht, werden ab dem 1. Juli 2014 einer US-Quellensteuer von 30% auf den Bruttoverkaufserlös und auf Erträge unterworfen («FATCA-Quellensteuer»). Anleger können Anteile der Teilvermögen nur über FATCA-konforme, ausländische Finanzinstitute (d.h. teilnehmende ausländische Finanzinstitute oder andere ausländische Finanzinstitute, die als FATCA-konform gemäss Definition der «US FATCA Final Regulations» und eines anwendbaren Regierungsabkommen IGA gelten) zeichnen oder halten. Im Weiteren können Anteile der Teilvermögen nur über FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute übertragen, geliefert oder verkauft werden. Die ausländischen Finanzinstitute werden aufgefordert, ihren FATCA-Status mit relevanten Steuerunterlagen nachzuweisen, insbesondere mit einem Formular «W-8BEN-E» der US-Steuerbehörde «Internal Revenue Service», das laut geltenden Bestimmungen regelmässig zu erneuern ist.
9. Jeder Anleger, der eine Anteilsklasse zeichnet, versichert damit, dass er die Voraussetzungen für die Beteiligung am Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllt. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte behalten sich das Recht vor, den Kauf oder das Fortbestehen des Rechts als Eigentümer oder als wirtschaftlich Berechtigte an Anteilen durch eine Person zu verhindern, wenn diese Person damit gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung aus der Schweiz oder dem Ausland verstösst, oder wenn der Anlagefonds oder seine Anleger dadurch ungünstigen regulatorischen oder steuerlichen Folgen (einschliesslich im Rahmen von FATCA sowie des AIAG) ausgesetzt

sind, indem sie die Zeichnungsaufträge ablehnen oder eine Zwangsrücknahme von Anteilen gemäss § 5 Ziff. 11 und 12 durchführen.

10. Mit der Zeichnung oder der fortlaufenden Haltung von Anteilen, erkennen die Anleger an, dass ihre persönlichen Daten von der Fondsleitung, der Depotbank oder einem ihrer Beauftragten, die ausserhalb der Schweiz ansässig sein können, aber stets einer gleichwerten Vertraulichkeit unterstehen, erhoben, gespeichert, aufbewahrt, weitergeleitet, bearbeitet und ganz allgemein verwendet werden können. Solche Daten werden vor allem für die Kontoadministration, zum Erkennen von Geldwäscherie und Terrorismusfinanzierung, zur Steueridentifizierung verwendet, insbesondere für die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen sowie der AIA-Standards. Die persönlichen Daten von Anlegern, die den Kriterien eines US-Konto laut FATCA entsprechen, und/oder von ausländischen Finanzinstituten, die nicht FATCA-konform sind, müssen möglicherweise der amerikanischen Steuerbehörde «Internal Revenue Service» offengelegt werden.
11. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherie, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Teilvermögen oder an der betreffenden Anteilkasse nicht mehr erfüllt.
12. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen oder an der betreffenden Anteilkasse geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann, dazu zählen vor allem auch jede von einer Anforderung von FATCA abgeleitete Steuer- oder andere Verbindlichkeit und jeder Verstoss gegen FATCA oder Bestimmungen des AIA;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder dessen Anhangs erworben haben oder halten;
 - c) wenn die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (sog. Market Timing);
 - d) in den in § 6 Ziff. 6 nachstehend genannten Fällen.»

§ 6 Anteile und Anteilklassen

Ziffer 4 wird wie folgt ergänzt:

«Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber im Zeitpunkt der Erstzeichnung nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an der Anteilkasse erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung bzw. der Depotbank.»

In Ziffer 5 wird die folgende Bestimmung ersetzt:

«Sofern die Anteile nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, müssen die die Anteile verwahrenden Verwahrstellen der Depotbank schriftlich bestätigen, dass ihre Kunden als qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 gelten und etwaige weitere Einschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 bzw. gemäss Anhang eingehalten sind und dass diesbezügliche Änderungen mitgeteilt werden.»

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Ziffer 1 wird ersetzt und lautet neu wie folgt:

«1. Das Anlageziel des Teilvermögens IFR Commodity or Cash Fund dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, mittels indirekten Rohstoffanlagen und/oder Anlagen in geldnahe Mittel und Obligationen einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen. Dazu kann das Teilvermögen via Swaps in einen oder mehrere Commodity Indizes von Indexprovidern bzw. -sponsoren investieren. Basierend auf der Markteinschätzung des Investment Managers ist das Teilvermögen gegenüber Rohstoff-Indizes exponiert oder nicht («Commodity Or Cash»), d.h. das Teilvermögen weist keinen oder einen oder mehrere Swaps auf Commodity Indizes auf. Die Währungsrisiken der Anlagewährungen sind mehrheitlich gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens abgesichert.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens IFR Commodity or Cash Fund bestehen sowohl in Kursveränderungen bei Rohstoffen, Effekten als auch – bei denjenigen Anlagen, die nicht auf die Währung der Rechnungseinheit des Teilvermögens oder der Anteilklassen lauten und deren Währungsrisiko gegenüber der Rechnungseinheit nicht abgesichert ist – aus der Veränderungen der Devisenkurse. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen. Der Anleger kann möglicherweise sogar weniger als seinen Einsatz zurückhalten.»

Ziffer 2 lit. d wird ersetzt und lautet neu wie folgt:

«d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in anderen Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.»

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ziffer 1 wird ersetzt und lautet neu wie folgt:

«1. Anteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben bzw. zurückgenommen. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag, etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen eines Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrages vorliegen. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen (Cut-off). Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing), wie im Anhang festgelegt. Auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes werden die Anteile am entsprechenden, im Anhang erwähnten Bankwerktag abgerechnet (Valutatag). Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse eines oder mehrerer dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktags berechnet.

Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.»

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Die bisherigen Ziffern 1 bis 5 werden mit den neuen Ziffern 1 bis 4 ersetzt, wobei Ziffer 2 unverändert bleibt. Die Bestimmungen lauten neu wie folgt:

«1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2.00% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.

2. Es wird keine Rücknahmekommission erhoben.

3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens eines Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Vermögen eines Teilvermögens im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der zurzeit massgebliche Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.

4. Bei einem Wechsel des Teilvermögens werden die unter Ziff. 3 erwähnten Nebenkosten belastet, ein Klassenwechsel ist gebührenfrei.»

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Die bisherigen Ziffern 1 bis 3 werden mit den neuen Ziffern 1 bis 2 ersetzt und lauten neu wie folgt:

«1. Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Kommissionen zu:

a) Entschädigung der Fondsleitung

Die Kommission der Fondsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Für die Leitung der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.20% des Nettoinventarwertes der Teilver-

mögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils quartalsweise ausbezahlt wird.

- Für das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.60% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird. Die effektiv angewandte Management Fee pro Anteilsklasse ist aus dem Anhang ersichtlich. Die Management Fee kann dem jeweiligen Teilvermögen belastet und direkt an den Vermögensverwalter bzw. die Vertriebspartner überwiesen werden.

b) Entschädigung der Depotbank

Für die Aufgaben der Depotbank, wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben, stellt die Depotbank zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils quartalsweise ausbezahlt wird.

2. Die im Rahmen der Maximalkommissionen von Ziff. 1 jeweils effektiv angewandten Sätze sind in den Jahresberichten ausgewiesen und können jederzeit bei der Fondsleitung erfragt werden.»

Ziffer 5 (neu Ziffer 4) wird durch die neuen lit. k bis m ergänzt, welche wie folgt lauten:

- «k) bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Fondsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrative Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Teilfonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;
- l) bankübliche Kosten im Zusammenhang mit der Verwahrung von Anlagen durch Dritte (Kosten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Sub-Custodian-Funktionen wie bspw. Verwahrungskosten von Drittgeräten, Konto-führungsgebühren etc.);
- m) sämtliche Steuern und Abgaben, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens, dessen Einkommen und auf den Auslagen zu Lasten des Vermögens dieses Teilvermögens erhoben werden.»

Eine neue Ziffer 7 wird eingefügt, welche wie folgt lautet:

- «7. Für die Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Nettoinventarwert der Anteile eine Kommission von höchstens 0.50%. Der effektive Satz wird im Liquidationsbericht aufgeführt.»

§ 21 Rechenschaftsablage

Die folgende Bestimmung von Ziffer 4 wird ersetztlos gestrichen:

- «4. Zusätzlich zum Jahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger über die Zusammensetzung und den Nettoinventarwert des Vermögens der Teilvermögen und über den Nettoinventarwert pro Anteil. Diese Informationen erfolgen aufgrund individueller Vereinbarungen mit den Anlegern entweder per Brief, Fax oder mit Hilfe elektronischer Medien, direktem Depotzugriff, per E-Mail etc.»

§ 23 Verwendung des Erfolges

Die Ziffern 1 und 2 werden ersetzt und lauten neu wie folgt:

- «1. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilkasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs in der Rechnungseinheit der betreffenden Anteilkasse an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
- 2. Bis zu 30% des Nettoertrags einer Anteilkasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der ganze Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens einer Anteilkasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilkasse beträgt.»

§ 24 Publikationen des Umbrella-Fonds resp. der Teilvermögen

Eine neue Ziffer 3 wird eingefügt, welche wie folgt lautet:

- «3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den im Anhang genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Anhang festgelegt.»

V. Weitere Änderungen des Anhangs

1.3 Delegation des Betriebs des EDV-Systems und der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) der Teilvermögen ist an FundPartner Solutions (Europe) SA in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und FundPartner Solutions (Europe) SA abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) SA zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

1.4 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren können, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der

Depotbank, dem Portfoliomanager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

2.2. Delegation von Aufgaben

Die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen ist von Banque Pictet & Cie SA an FundPartner Solutions (Europe) SA in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Banque Pictet & Cie SA und FundPartner Solutions (Europe) SA abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) SA zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

Die Anlegerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge von bei der Banque Pictet & Cie SA hinterlegten Anteilen an letztere richten kann.

Um den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach luxemburgischem Recht zu genügen, werden die Anleger zudem darauf aufmerksam gemacht, dass die von der Bank oder direkt vom Anleger anlässlich der Zeichnung oder der Rücknahme übermittelten Daten von FundPartner Solutions (Europe) SA zum Zwecke der Bearbeitung an andere, einem gleichwertigen Geheimhaltungsgrad unterstellten Gesellschaften, der Pictet Gruppe weitergeleitet werden können.

3.2 Vertriebsträger

Dem Hauptvertriebsträger, Picard Angst AG, Pfäffikon SZ, ist es nicht weiter erlaubt, Unter- vertriebsträger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 einzusetzen.

3.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist neu die PricewaterhouseCoopers SA, Genf (bisher PricewaterhouseCoopers AG, Zürich).

5 Rabatte / Retrozessionen

Die Bestimmungen zur Retrozessionen und Rabatten werden ersetzt und lauten neu wie folgt:

«Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen;
- Vorrätigthalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherie, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebseinschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen dieser Anleger offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.»

7. Publikationsorgan

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist neu die Internet-Plattform www.fundinfo.com anstelle vom Schweizerischen Handelsamtsblatt (www.shab.ch).

8 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Die Bestimmungen zu den Steuervorschriften werden ersetzt und lauten neu wie folgt:

«Allgemeine Bemerkungen

Die steuerlichen Ausführungen werden zu reinen Informationszwecken angegeben und gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers oder in dem Land, in dem der Anleger ebenfalls als Steuerzahler gilt (z.B. aufgrund der Staatsangehörigkeit).

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Domizil nicht unbedingt mit jenem der natürlichen oder juristischen Person zusammenfällt, in deren Namen die Fondsanteile gehalten werden; in bestimmten Fällen berücksichtigt die Steuerverwaltung in Anwendung des Transparenzgrundsatzes das Domizil des wirtschaftlich Berechtigten.

Die Anleger sind dafür verantwortlich, die steuerlichen Auswirkungen ihrer Anlage festzustellen und zu tragen; ihnen wird empfohlen, hierzu die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

Schweizerische Steuer

Der Anlagefonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland ansässige Anleger können im Rahmen eines möglichen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und ihrem Wohnsitzland eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer verlangen. Ohne eine solche Vereinbarung ist eine Rückerstattung der Quellensteuer nicht möglich.

Internationaler automatischer Informationsaustausch

Am 1. Januar 2017 sind in der Schweiz die drei AIA-Standards, d.h. das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen), die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) in Kraft getreten. Somit können Staaten, mit denen der automatische Informationsaustausch bilateral vereinbart wurde, im Jahr 2018 mit dem Austausch von Daten beginnen, die seit 2017 gesammelt werden.

Laut den vorerwähnten Bestimmungen sind Schweizer Finanzinstitute verpflichtet, Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und zu prüfen, ob sie in Ländern steueransässig sind, mit denen die Schweiz ein bilaterales Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen abgeschlossen hat. Trifft dies zu, übermitteln die Schweizer Finanzinstitute die Informationen über Finanzkonten des Inhabers von Finanzanlagen den Schweizer Steuerbehörden, die diese Informationen wiederum einmal jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten. Inhaber von Fondsanteilen können somit von den geltenden Regeln der Informationsweitergabe an die Schweizer Steuerbehörden sowie an andere zuständige Steuerbehörden betroffen sein.

Der Fonds gilt nach dem gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der OECD für Informationen über Finanzkonten (bzw. dem gemeinsamen Meldestandard [GMS]) als nicht meldendes Finanzinstitut.

Die Teilvermögen akzeptieren keine Anleger als Anteilsinhaber, die nach den AIA-Standards meldepflichtig sind. Darunter fallen grundsätzlich insbesondere (i) natürliche Personen, (ii) aktive Nicht-Finanzinstitute («Active Non Financial Entities») und (iii) passive Nicht-Finanzinstitute («Passive Non Financial Entities»), einschliesslich Finanzinstitute, die in Nicht-Finanzinstitute umklassifiziert wurden. Der Fonds kann zu diesem Zweck Massnahmen treffen und/oder Beschränkungen vorschreiben, insbesondere Zeichnungsaufträge ablehnen oder die Zwangsrücknahmen von Aktien Anteilen beschliessen, wie in Abschnitt 5.5 unten und im Fondsvertrag ausführlich beschrieben.

Den Anteilsinhabern wird empfohlen, die möglichen Steuer- und anderen Folgen der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches mit ihren professionellen Beratern zu besprechen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsaufträge abzulehnen, wenn die vom Anleger gelieferten Informationen nicht den AIA-Standards entsprechen. Die vorstehenden Erläuterungen sind nur eine Zusammenfassung der verschiedenen Auswirkungen der AIA-Standards. Sie basieren lediglich auf der aktuellen Interpretation und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch dürfen sie auf keinen Fall als Steuer- oder Anlageberatung verstanden werden, und die Anleger müssen sich bei ihren Finanz- oder Steuerberatern über alle Auswirkungen der AIA-Standards, die sie betreffen könnten, informieren.

US-Steuer

Das amerikanische Gesetz Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA») soll der US-Steuerhinterziehung vorbeugen, indem von ausländischen (nicht amerikanischen) Finanzinstituten verlangt wird, dass sie der amerikanischen Steuerbehörde Internal Revenue Service Informationen über Finanzkonten von US-Anlegern ausserhalb der USA weiterleiten. Amerikanische Titel, die von einem ausländischen Finanzinstitut gehalten werden, das keine FATCA-Berichterstattung macht, werden ab dem 1. Juli 2014 einer US-Quellensteuer von 30% auf den Bruttoverkaufserlös und auf Erträge unterworfen («FATCA-Quellensteuer»).

Gemäss dem am 14. Februar 2013 zwischen der Schweiz und den USA unterzeichneten Regierungsabkommen («IGA») über die Umsetzung von FATCA, wurden die Teilvermögen, die als ausländische Finanzinstitute gelten, mit dem Status als «deemed compliant» (konform gel tend) im Rahmen der Ausnahmebehandlung als «Qualifying Collective Investment Vehicle» («QCIV», qualifizierendes Kollektivanlagevehikel) registriert, um nicht der Quellensteuer unter FATCA zu unterliegen. Um diesen FATCA-Status zu behalten, erlauben es die Teilvermögen nur teilnehmenden ausländischen Finanzinstituten oder solchen mit «deemed-compliant»-Status – gemäss «US FATCA Final Regulations» und dem jeweiligen IGA – sich als Anteilsinhaber einzutragen. Demzufolge können Anleger Anteile der Teilvermögen nur über FATCA-konforme, ausländische Finanzinstitute (d.h. von teilnehmenden ausländischen Finanzinstituten oder andere ausländische Finanzinstitute, die als FATCA-konform gemäss Definition der «US FATCA Final Regulations» und eines anwendbaren IGA gelten) zeichnen oder halten. Im Weiteren können Anteile nur über ein FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut übertragen, geliefert oder verkauft werden. Der Anlagefonds kann hierzu Massnahmen und/oder Restriktionen auferlegen. Hierunter können auch die Ablehnung von Zeichnungen oder die Zwangsrücknahme von Anteilen fallen, wie sie unten und im Fondsvertrag näher ausgeführt werden, und/oder der Einbehalt der FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen an jeden Anteilsinhaber, der unter FATCA als «Recalcitrant Account» oder «Non-Participating Foreign Financial Institution» gilt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Anlagefonds sich zwar bemühen wird, alle FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen; es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass er diese Verpflichtungen auch wirklich erfüllen und so die FATCA-Quellensteuer vermeiden kann.

Nicht FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute können sich nicht als Anteilsinhaber von Anteilen der Teilvermögen eintragen lassen, und die Anteile können eine Zwangsrücknahme erfahren, falls dies zur Sicherung der Einhaltung des QCIV-Status des entsprechenden Teilvermögens gemäss FATCA nötig ist.»

9. Verkaufsrestriktionen

Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.

10. Tabelle

Derzeit werden keine Ausgabe- und Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten erhoben.

Zeichnungen und Rücknahmen werden T+1 bewertet und mit Valuta T+2 abgerechnet.

Die Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen (Cut-off) ist 14:00 Uhr (bisher 9:00 Uhr). Nach dem Cut-off bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauffolgenden Auftragstag des jeweiligen Teilvermögens behandelt.

VI. Formelle Änderungen / Aktualisierungen

Zusätzlich werden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV aufgeführten Änderungen beschränkt.

Des Weiteren werden die Anleger darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die aufgeführten Änderungen des Fondsvertrages, wie in den Abschnitten I., II. und IV. oben beschrieben, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 2 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1^{bis} KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind. Die weiteren Änderungen des Fondsvertrags und Anhangs, wie in Abschnitt IV. und V. oben beschrieben, treten nur unter Vorbehalt der gleichzeitigen Änderungen des Fondsvertrags infolge des Fondsleitungs- und Depotbankwechsels, wie in Abschnitt I. und II. oben beschrieben, in Kraft.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut, den Fondsvertrag mit Anhang, sowie die Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank angefordert werden.

Zürich, 2. Dezember 2020

Die übergebende Fondsleitung
Credit Suisse Funds AG
Uetlibergstrasse 231
8045 Zürich

Die übernehmende Fondsleitung
FundPartner Solutions (Suisse) SA
Route des Acacias 60
1211 Genf 73

Die übergebende Depotbank
Credit Suisse (Schweiz) AG
Paradeplatz 8
8001 Zürich

Die übernehmende Depotbank
Banque Pictet & Cie SA
Route des Acacias 60
1211 Genf 73



Rubrique: Communications d'entreprises
Sous-rubrique: Invitation à l'assemblée générale
Date de publication: SHAB 02.12.2020
Numéro de publication: UP04-0000002599

Entité de publication

Compagnie des chemins de fer du Jura (C.J.) SA, rue du Général Voirol 1, 2710 Tavannes

Invitation à l'assemblée générale extraordinaire de Compagnie des chemins de fer du Jura (C.J.) SA

Compagnie des chemins de fer du Jura (C.J.) SA
CHE-105.944.653
rue du Général Voirol 1
2710 Tavannes

Indications concernant l'assemblée générale:
14.01.2021, 14:00 heures, Tavannes

Texte d'invitation/ordre du jour:

Depuis la création des sociétés de capitaux il y a plus de 100 ans, il existe deux types d'actions : les actions nominatives, qui sont au nom du propriétaire, et les actions au porteur, lorsque le propriétaire de la société de capitaux reste anonyme. Depuis le 1^{er} novembre 2019, la loi (Code des obligations) exige que les actions au porteur soient converties en actions nominatives.

A compter du 1^{er} mai 2021, les actions au porteur de sociétés qui ne sont pas cotées en bourse et qui n'ont pas inscrit leurs actions sous forme de titres intermédiaires au registre du commerce seront automatiquement converties en actions nominatives. La Compagnie des chemins de fer du Jura en fait partie. Toutefois, cette conversion d'office ne dispense pas la société d'adapter ses statuts et de mettre en œuvre la conversion des actions.

Seuls les actionnaires qui ont respecté leur devoir d'annonce (devoir d'annonce légal à la société en cas de détention d'actions au porteur) pourront être inscrits au registre des actions. Dès le 1^{er} mai 2021, les titulaires d'actions au porteur qui n'auraient pas encore procédé à ce devoir d'annonce ne pourront valablement requérir leur inscription dans le registre des actions que par la voie judiciaire et avec l'accord de la société. A défaut, les actions des titulaires qui ne se seront pas annoncés deviendront nulles et sans valeur dès le 1^{er} novembre 2024.

La société doit modifier ses statuts en conséquence. En effet, d'éventuelles autres modifications des statuts à l'avenir ne seraient pas acceptées par l'Office du registre du commerce tant que cette modification n'aurait pas été effectuée.

Afin de respecter la date butoir et donc la conversion des actions au porteur en actions nominatives, les actionnaires doivent approuver la modification des statuts (art. 3 et 4 au

verso). Cette modification devra être adoptée lors de l'assemblée générale extraordinaire du 14 janvier 2021.

Toutefois et conformément aux articles 27 et 29 de l'Ordonnance 3 sur les mesures destinées à lutter contre le coronavirus (COVID-19) du 19 juin 2020 (RS 818.101.24), le Conseil d'administration de Compagnie des chemins de fer du Jura (C.J.) SA a décidé que les actionnaires ne seront pas autorisés à assister en personne à cette assemblée et ne pourront exercer leurs droits que par écrit ou sous forme électronique.

Les actionnaires sont donc priés de renvoyer leur bulletin de vote jusqu'**au 8 janvier 2021** par courrier ou par courriel à anne-laure.donze@les-cj.ch. Les votes seront comptabilisés le 11 janvier 2021 à 10h00.

Le Conseil d'administration a mandaté Me Lisa Muñoz, notaire à Reconville, s'agissant des modifications statutaires proposées dans l'ordre du jour sous chiffre 3.

Aussi, une fois les statuts adoptés, les actionnaires seront appelés à remettre sous pli recommandé à l'adresse de la société leurs titres au porteur originaux. Un courrier leur sera envoyé en temps utile.

Par avance, nous vous remercions de votre obligeance et nous vous prions d'agréer,
Mesdames, Messieurs, l'expression de nos sentiments distingués.

Président du Conseil d'administration des Chemins de fer du Jura

Ordre du jour :

1. Ouverture de l'assemblée.
2. Désignation du scrutateur.
3. Modification des statuts en vue de la conversion des actions au porteur en actions nominatives.

Proposition du conseil d'administration : conversion de toutes les actions au porteur en actions nominatives et modification des articles 3 et 4 des statuts qui auraient la nouvelle teneur suivante :

Article 3

Le capital-actions de la société s'élève à Fr. 10'850'000.-, réparti en :

- 91'500 actions nominatives privilégiées de Fr. 100.- chacune, entièrement libérées, et
- 17'000 actions nominatives ordinaires de Fr. 100.- chacune, entièrement libérées.

Les actions privilégiées donnent droit à des versements prioritaires en matière de dividende selon l'art. 23 des statuts et de part de liquidation selon l'art. 26 des statuts.

Article 4

En lieu et place d'actions individuelles, la société peut émettre des certificats d'actions portant sur plusieurs actions.

La propriété ou l'usufruit d'un titre ou d'un certificat d'actions et tout exercice des droits d'actionnaire inclut la reconnaissance des statuts de la société.

Article 4a

Le conseil d'administration tient un registre des actions, qui mentionne le nom et l'adresse des propriétaires et des usufruictiers d'actions nominatives. Le registre des actions doit être tenu de manière à ce qu'il soit possible d'y accéder en tout temps en Suisse. Le conseil d'administration peut déléguer cette tâche.

L'actionnaire aliénaire ou l'acquéreur doivent annoncer chaque transfert d'actions au conseil d'administration pour son inscription au registre des actions.

Seules les personnes inscrites au registre des actions sont considérées comme actionnaires ou usufruictières par la société. Elles seules peuvent faire valoir tous les droits (droits sociaux et patrimoniaux) découlant de l'action nominative à l'égard de la société.

Le conseil d'administration doit conserver les pièces justificatives de l'inscription pendant dix ans après la radiation du propriétaire ou de l'usufruictier du registre des actions.

Article 4b

Quiconque acquiert, seul ou de concert avec un tiers, des actions de la société et dont la participation, à la suite de cette opération, atteint ou dépasse le seuil de 25% du capital-actions ou des voix, est tenu d'annoncer dans un délai d'un mois à la société le prénom, le nom et l'adresse de la personne physique pour le compte de laquelle il agit en dernier lieu (ayant droit économique). Cette annonce doit également être faite si l'acquéreur est l'ayant droit économique lui-même.

Article 4c

Le conseil d'administration tient une liste des ayants droit économiques annoncés à la société. Cette liste mentionne le prénom et le nom ainsi que l'adresse des ayants droit économiques. La liste doit être tenue de manière à ce qu'il soit possible d'y accéder en tout temps en Suisse.

Le conseil d'administration doit conserver les pièces justificatives de l'annonce pendant dix ans après la radiation de l'ayant droit économique de la liste.



Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 02.12.2020
Meldungsnummer: UP04-0000002627

Publizierende Stelle
Skilift Habkern-Sattelegg AG, Chalet Twiri, 3804 Habkern

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Skilift Habkern-Sattelegg AG

Skilift Habkern-Sattelegg AG
CHE-101.298.860
c/o: Frau Andreina Mark Zurbuchen
Chalet Twiri
3804 Habkern

Angaben zur Generalversammlung:
23.12.2020, 10:30 Uhr, Hotel Alpina, Hauptstrasse 44, 3800 Matten bei Interlaken

Einladungstext/Traktanden:

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus wird die Versammlung gemäss COVID-19-Verordnung 3 **ohne anwesende Aktionäre durchgeführt**. Die Aktionäre können **ihre Rechte allein schriftlich ausüben**.

Traktanden:

- 1. Begrüssung und Wahl des Stimmenzählers**
- 2. Protokoll der 51. GV vom 25. Oktober 2019**

Antrag: Genehmigung

- 3. Geschäftsbericht Saison 2019/20**

Antrag: Genehmigung

4.

- a. Jahresrechnung, Bilanz und Revisionsbericht Saison 2019/20**

Antrag: Genehmigung

- b. Beschlussfassung über die Verbuchung des Bilanzverlusts**

Antrag: Der Bilanzverlust ist auf die neue Rechnung zu übertragen

- 5. Entlastung des Verwaltungsrates**

Antrag: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

- 6. Wahl Verwaltungsrat**

Antrag des Verwaltungsrates, Wiederwahl der bisherigen Verwaltungsräte:

Blatter Christian, Vizepräsident; Geringer Olivier, Präsident; Zurbuchen Simon, Kassier; Borter Gregory, Liechti Philipp, Siegenthaler Frank, Tschiemer Hans Ulrich, Mitglieder.

Ersatzwahl für die zurücktretende Mark Zurbuchen Andreina, Sekretärin. Antrag des Verwaltungsrates, Neuwahl als Mitglied des Verwaltungsrates: Gloor Ramona.

7. Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Statutenänderungen zu genehmigen:

- Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 700'000.00 in Worten: siebenhunderttausend Schweizer Franken. Es ist eingeteilt in 2'800 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 250.00.

- Artikel 4 Aufgehobener Titeldruck

Die Namenaktien der Gesellschaft werden als Wertrechte ausgegeben. Die Gesellschaft verzichtet auf den Druck und die Auslieferung von Urkunden für ihre Namenaktien; die Aktionäre haben auf den Druck und die Auslieferung von Urkunden für Namenaktien keinen Anspruch, sie können jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Die Gesellschaft kann jederzeit bereits gedruckte Namenaktien, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren. Nicht verkundete Namenaktien und daraus entspringende Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

- Artikel 13 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der allfälligen Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichts;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, darf die Generalversammlung die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt. Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

- Artikel 14 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiedergewählbar sind.

Die Amtszeit endigt am Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtszeit Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

- Artikel 21 Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

- Artikel 22 Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR, für die Gewinnverwendung und die Reserven die Vorschriften der Art. 671 ff. OR anwendbar.

- Artikel 26 Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen. Vorbehalt bleibt Art. 8 hievor.

8. Verschiedenes

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können seit dem 1. Juli 2015 an der Generalversammlung nur Aktionäre ihre Mitgliedschaftsrechte geltend machen, welche

im Aktienregister eingetragen sind. Aktionäre, welche die Meldung nachholen wollen, schicken folgende Belege: Vor- und Nachname, vollständige Adresse, Geburtsdatum, Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto sowie den Aktien-Nachweis (Aktien-Nummern) zusätzlich zu den vorgenannten Belegen an die obenstehende Adresse. Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, das Protokoll sowie der Entwurf der geänderten Statuten können bei der Gesellschaft angefordert oder über die Homepage www.skilifthabkern.ch eingesehen werden. Allen am heutigen Tag im Aktienregister eingetragenen Aktionären wird eine persönliche Einladung mitsamt den vorgenannten Unterlagen und der Stimmrechtskarte per Post zugestellt. Alle Unterlagen liegen zudem auf der Gemeindeverwaltung Habkern auf.

Die Stimmrechtskarte mitsamt Kopien aller Aktienzertifikaten ist bis am 19. Dezember 2020 (Poststempel) an die Skilift Habkern-Sattelegg AG, Stimmbüro, Postfach 15, 3800 Matten bei Interlaken zu retournieren.

Der Verwaltungsrat

Einladung zur 52. ordentlichen Generalversammlung Skilift Habkern-Sattelegg AG

23. Dezember 2020, 10.30 Uhr, Hotel Alpina, 3800 Matten bei Interlaken

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat der Verwaltungsrat der Skilift Habkern-Sattelegg AG beschlossen, die Versammlung gemäss COVID-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus durchzuführen.

Die Generalversammlung wird allerdings **ohne anwesende Aktionäre durchgeführt** und die Aktionäre können **ihre Rechte allein schriftlich ausüben**.

Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, das Protokoll sowie der Entwurf der geänderten Statuten können bei der Gesellschaft angefordert oder über die Homepage www.skilifthabkern.ch eingesehen werden. Zudem liegen diese Akten auch auf der Gemeindeverwaltung Habkern auf. Allen am heutigen Tag im Aktienregister eingetragenen Aktionären wird diese Einladung mitsamt den vorgenannten Unterlagen und der Stimmrechtskarte per Post zugestellt. Auf das Essen im Anschluss an die Generalversammlung wird verzichtet.

Bitte beachten Sie, dass **Ihre Stimmrechtskarte inklusive einer Kopie aller Aktienzertifikate bis spätestens am 19. Dezember 2020 (Poststempel)** an folgende Adresse retourniert werden muss: Skilift Habkern-Sattelegg AG, Stimmbüro, Postfach 15, 3800 Matten bei Interlaken.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können seit dem 1. Juli 2015 an der Generalversammlung nur Aktionäre ihre Mitgliedschaftsrechte geltend machen, welche im Aktienregister eingetragen sind. Aktionäre, welche die Meldung nachholen wollen, schicken folgende Belege: Vor- und Nachname, vollständige Adresse, Geburtsdatum, Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto sowie den Aktien-Nachweis (Aktien-Nummern) zusätzlich zu den vorgenannten Belegen an die obenstehende Adresse.

Im Interesse der Gesundheit unserer Aktionäre und Angestellten danken wir Ihnen für Ihr Verständnis zu der getroffenen Massnahme.

Wir freuen uns bereits heute, Sie an der 53. Generalversammlung im Jahre 2021 wieder persönlich begrüssen zu dürfen.

Skilift Habkern-Sattelegg AG
Der Verwaltungsrat

Oliver Geringer, Präsident

Traktanden:

1. **Begrüssung und Wahl des Stimmenzählers**
2. **Protokoll der 51. GV vom 25. Oktober 2019**
Antrag: Genehmigung
3. **Geschäftsbericht Saison 2019/20**
Antrag: Genehmigung
4. **a. Jahresrechnung, Bilanz und Revisionsbericht Saison 2019/20**
Antrag: Genehmigung
b. Beschlussfassung über die Verbuchung des Bilanzverlusts
Antrag: Der Bilanzverlust ist auf die neue Rechnung zu übertragen
5. **Entlastung des Verwaltungsrates**
Antrag: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
6. **Wahl Verwaltungsrat**
Antrag des Verwaltungsrates, Wiederwahl der bisherigen Verwaltungsräte:
Blatter Christian, Vizepräsident; Geringer Olivier, Präsident; Zurbuchen Simon, Kassier; Borter Gregory, Liechti Philipp, Siegenthaler Frank, Tschiemer Hans Ulrich, Mitglieder.

Ersatzwahl für die zurücktretende Mark Zurbuchen Andreina, Sekretärin. Antrag des Verwaltungsrates, Neuwahl als Mitglied des Verwaltungsrates: Gloor Ramona.

7. Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Statutenänderungen zu genehmigen:

- **Artikel 3 Aktienkapital**
Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 700'000.00 in Werten: siebenhunderttausend Schweizer Franken. Es ist eingeteilt in 2'800 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 250.00.

Ergänzende Information: Von Gesetz wegen sind wir verpflichtet, bis spätestens 30. April 2021 die Inhaber- in Namenaktien umzuwandeln. Diese Umwandlung hat zur Folge, dass Artikel 3 der Statuten entsprechend anzupassen ist.
- **Artikel 4 Aufgehobener Titeldruck**
Die Namenaktien der Gesellschaft werden als Wertrechte ausgegeben. Die Gesellschaft verzichtet auf den Druck und die Auslieferung von Urkunden für ihre Namenaktien; die Aktionäre haben auf den Druck und die Auslieferung von Urkunden für Namenaktien keinen Anspruch, sie können jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Die Gesellschaft kann jederzeit bereits gedruckte Namenaktien, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren. Nicht verurkundete Namenaktien und daraus entspringende Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Ergänzende Information: Die Kosten und Umstände für das Handling mit den Namenaktien wird optimiert, zudem müssen verlorene Aktien nicht mehr gerichtlich kraftloserklärt werden. Ebenso ist zur Übertragung keine Indossierung mehr erforderlich, diese erfolgt neu durch Zession.

- **Artikel 13 Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der allfälligen Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichts;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, darf die Generalversammlung die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Ergänzende Information: *Die Bestimmung über die Anwesenheit der Revisionsstelle ist zu streichen, da dies bei der eingeschränkten Revision nicht erforderlich ist. Sonst keine bzw. nur redaktionelle Änderungen.*

Artikel 14 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die Amtszeit endigt am Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtszeit Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Ergänzende Information: *Die Mindestanzahl von Verwaltungsräten wird auf fünf reduziert. Eine personelle Reduktion des Verwaltungsrats ist derzeit nicht geplant. Sonst nur redaktionelle Anpassungen.*

Artikel 21 Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

Ergänzende Information: *Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderungen seit letzter Statutenänderung im Jahre 1998. Es erfolgt weiterhin die eingeschränkte Revision.*

Artikel 22 Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR, für die Gewinnverwendung und die Reserven die Vorschriften der Art. 671 ff. OR anwendbar.

Ergänzende Information: *Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderungen seit letzter Statutenänderung im Jahre 1998.*

Artikel 26 Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen. Vorbehalt bleibt Art. 8 hievor.

Ergänzende Information: *Neuer Artikel. Aus Kostengründen müssen nicht mehr alle Mitteilungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Anzeiger des Amts Interlaken publiziert werden, mit Ausnahme der Einladung zur Generalversammlung.*

8. Verschiedenes

**Stimmrechtskarte für die 52. Generalversammlung
der Skilift Habkern-Sattelegg AG vom 23. Dezember 2020**

Angaben zur Aktionärin / zum Aktionär:

Firma	
Name, Vorname	
Adresse	
PLZ, Ort	
Aktien-Nummern	
Anzahl Stimmen	
Unterschrift	

Der Verwaltungsrat beantragt, allen Traktanden zuzustimmen (Zustimmung = bei JA).

Ich stimme in der Generalversammlung wie folgt ab: **(ZUTREFFENDES ANKREUZEN**)

		JA	NEIN	ENTHALTUNG
Traktandum 2	Protokoll der 51. GV vom 25. Oktober 2019	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Traktandum 3	Geschäftsbericht Saison 2019/2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Traktandum 4a	Jahresrechnung, Bilanz, Revisionsbericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Traktandum 4b	Beschlussfassung über die Verbuchung des Bilanzverlusts: Der Bilanzverlust ist auf die neue Rechnung zu übertragen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Traktandum 5	Entlastung des Verwaltungsrates	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Traktandum 6	Wahl des Verwaltungsrates			
	Wiederwahl Blatter Christian	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wiederwahl Geringer Olivier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wiederwahl Zurbuchen Simon	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wiederwahl Borter Gregory	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wiederwahl Liechti Philipp	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wiederwahl Siegenthaler Frank	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wiederwahl Tschiemer Hans Ulrich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Neuwahl Gloor Ramona	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Traktandum 7	Statutenänderung			
	Artikel 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Artikel 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Artikel 13	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Artikel 14	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Artikel 21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Artikel 22	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Artikel 26	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bitte beachten Sie, dass **Ihre Stimmrechtskarte inklusive einer Kopie aller Aktienzertifikate bis spätestens am 19. Dezember 2020 (Poststempel)** an folgende Adresse retourniert werden muss: Skilift Habkern-Sattelegg AG, Stimmbüro, Postfach 15, 3800 Matten bei Interlaken.



Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 02.12.2020
Meldungsnummer: UP04-0000002626

Publizierende Stelle
APTG AG, Blegistrasse 5, 6340 Baar

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung APTG AG

APTG AG
CHE-107.124.885
Blegistrasse 5
6340 Baar

Angaben zur Generalversammlung:

23.12.2020, 14:00 Uhr, Anwaltskanzlei Perréard de Boccard AG, rue du Mont-Blanc 3,
1208 Genf

Einladungstext/Traktanden:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2019 sowie Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzverlusts
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
4. Wiederwahl des einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates
5. Wiederwahl der Revisionsstelle

Rechtliche Hinweise:

In Anwendung von Art. 27 Abs. 1 Lit. a Verordnung 3 über Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3) und durch Beschluss des Verwaltungsrates, werden die Aktionäre Ihre Rechte ausschließlich auf dem schriftlichem Weg ausüben können. Die persönliche Teilnahme an der 2020 ordentlichen Generalversammlung ist ausgeschlossen.

An die Aktionärinnen und Aktionäre der APTG AG

Einberufung der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

Schriftlich abgehalten am 23. Dezember 2020 um 14 Uhr

In der Anwaltskanzlei Perréard de Boccard AG, rue du Mont-Blanc 3, 1208 Genf

Die epidemiologische Lage in der Schweiz und die von den Behörden ergriffenen Maßnahmen haben Auswirkungen auf die Durchführung der Generalversammlungen. Durch Beschluss des Verwaltungsrates, werden die Aktionäre Ihre Rechte ausschließlich auf dem schriftlichem Weg ausüben können.

Die persönliche Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung ist ausgeschlossen.

A) **Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates**

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2019 sowie Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle, die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2019 zu genehmigen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzverlusts

Verlustvortrag	TCHF	- 196'105
Jahresergebnis 2019	TCHF	5'833
Bilanzverlust	TCHF	- 190'272

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust vollumfänglich auf die neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Erteilung der Entlastung dem einzigen Mitglied des Verwaltungsrates für seine Aktivität während des Geschäftsjahres 2019.

4. Wiederwahl des einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Antoine Kohler als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5. Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der BDO AG, in Zürich, für das Geschäftsjahr 2020 als Revisionsstelle.

B) Organisatorische Hinweise

1. Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2019 (inkl. Bericht der Revisionsstelle) liegt während 20 Tagen vor der Generalversammlung für die Aktionäre auf Voranmeldung in den Räumlichkeiten des Verwaltungsratsmitgliedes Antoine Kohler, Anwaltskanzlei Perréard de Boccard AG, rue du Mont-Blanc 3, 1208 Genf vor.

2. Ausübung des Stimmrechtes

Das Aktienregister wurde am 25. November 2020 geschlossen.

In Anwendung von Art. 27 Abs. 1 Lit. a Verordnung 3 über Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3)¹ und durch Beschluss des Verwaltungsrates, werden die Aktionäre Ihre Rechte ausschließlich auf dem schriftlichem Weg ausüben können. Die persönliche Teilnahme an der 2020 ordentlichen Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Die Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausüben wollen, werden gebeten, einen Antrag mit ihrem Namen/Firmennamen und Wohnsitz/Sitz dem Verwaltungsrat der Gesellschaft per Email unter der Adresse GV2020@plex.ch einzureichen. Nach Überprüfung des Aktienregisters, wird der Aktionär das Stimmmaterial per Email erhalten. Das ausgefüllte Stimmmaterial muss per Post an Herrn Antoine Kohler, Anwaltskanzlei Perréard de Boccard AG, rue du Mont-Blanc 3, 1208 Genf zurückgeschickt werden. Es werden nur Stimmzettel angenommen, die spätestens am 22. Dezember angekommen sind.

Baar, 1. Dezember 2020

Antoine Kohler, Einziges Mitglied des Verwaltungsrates der APTG AG

¹ SR 818.101.24